

Spěváček, Jiří

Der Name, seine Tradition und die Herrscherintutilationen in den machtpolitischen Aspirationen Karls IV.

In: *Folia diplomatica. II.* Šebánek, Jindřich (editor); Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1976, pp. [129]-148

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/121213>

Access Date: 21. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

DER NAME, SEINE TRADITION
UND DIE HERRSCHERINTITULATIONEN
IN DEN MACHTPOLITISCHEN ASPIRATIONEN
KARLS IV

JIŘÍ SPEVÁČEK
ČSAV Praha

In manchen detaillierten Untersuchungen diplomatischen Charakters, angesichts derer Außenstehende meinen könnten, daß es sich um ein bloßes „l'art pour l'art“ handle, verbergen sich unter dem manchmal nicht gerade attraktiven Titel bedeutende Beziehungen zu historischen Problemen,¹ die entweder auf speziellen diplomatischen Angaben einer gründlichen Analyse beruhen und diese zusammenfassen, oder in neuen historischen Zusammenhängen einzelne Fragen der Geschichtswissenschaft von neuem Standpunkt aus berücksichtigen.

Gerade im Arbeitsmilieu des Instituts für österreichische Geschichtsforschung hat sich in der letzten Zeit erwiesen, daß die Probleme der formalen Urkundenforschung auch mit den allgemeinen historischen Fragestellungen verbunden werden können.²

Nächstliegendes Gebiet für das funktionelle Studium der Verwendung von Intitulationen ist zweifelsohne das Gebiet der politischen Beziehungen, wie sie sich markant insbesondere in den machtpolitischen Interessen der einzelnen Herrscher äußern. Trotzdem kann man nicht einmal hier in jedem historischen Zeitraum in gleicher Weise vorgehen und stets adäquate Ergebnisse erwarten. Von der Verfolgung der Ergebnisse der Analyse des diplomatischen Materials läßt sich die Erfahrung ableiten, daß für die Periode des Spätmittelalters die Regeln der formalen Diplomatie bei weitem nicht jene Bedeutung haben wie für den älteren Zeitraum, denn in der Struktur der urkundlichen Formen überwiegen traditionsgemäß übliche Normen, die zur Wiederholung älterer Analogien und oft auch zu einer noetischen Skepsis bei der diplomatischen Untersuchung der „reinen“ Formen führen. Daher wird man tunlicherweise die Ergebnisse der diplomatischen Analyse bereits direkt im Erkenntnisprozeß mit dem historischen Geschehen im Bereich der Politik, der Verwaltung sowie der machtpolitischen Rechtsansprüche verbinden. Nur so kann man eine Loslösung

¹ Diese Feststellung hat zum letztenmal H. Fichtenau im Nachwort zu seinem vorzüglichen Kompendium, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert* (Wien-Köln-Graz 1971, MIOG Ergänzungsband XXIII), S. 254, geäußert.

² H. Wolfram, *Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts*, MIOG, Erg.-Bd XXI, 1967, S. 208–236; *Intitulatio II. Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert*, MIOG, Erg.-Bd XXIV, 1973, S. 19–178.

der diplomatischen Formen von ihrer gesellschaftlichen Funktion vermeiden.

Ungeachtet des erwähnten Traditionalismus der diplomatischen Formeln in der spätmittelalterlichen diplomatischen Produktion kommen aber bedeutsame Herrscher vor, bei denen der Wandel einiger Urkundenformeln einen beachtenswerten Aspekt nicht vermissen läßt. Dies ist insbesondere der Fall bei den Intitulationen Karls IV. (1316—1378) in ihrer signifikanten Verbindung mit seinem Machtaufschwung und seinen politischen Aspirationen. Wenn man bislang die Urkunden Karls IV. ausnahmslos nur formal-kritisch berücksichtigte, blieb die Interpretation ihrer Intitulationen in der angedeuteten Hinsicht außerhalb jeglicher Beachtung.

Bei den üblichen diplomatischen Charakteristiken des Begriffs der Intitulation finden wir vorwiegend das Streben, ihre Interpretation auf die Beschreibung und den Wandel ihrer Formen zu beschränken, wenngleich zugegeben wird, daß ihre Veränderungen staatsrechtliche Vorstellungen zum Ausdruck bringen. Der dominierende Aspekt hin zur Form der Intitulationen wird gewöhnlich von eng diplomatischen Gesichtspunkten motiviert, die angeblich nicht über die Funktion der Diplomatie hinausgehen sollen.³

Nach den allgemein akzeptierten Regeln der Diplomatie unterscheiden wir folgende Hauptbestandteile der Intitulation von Herrscherurkunden: den Namen des Herrschers, gegebenenfalls die zahlenmäßige Reihenfolge des Namens, das Attribut der Hauptfunktion des Herrschers im gen. plur., evtl. ein weiteres, also ein Nebenattribut mit der Bezeichnung des beherrschten Landes im gen. sg. Diese grundlegende Struktur der Intitulation stabilisierte sich bei den mittelalterlichen römischen Königen und Kaisern sehr bald und hielt sich in den monarchischen Systemen bis hinein in die Neuzeit. Die Namen, charismatischen Zusätze und Titel als Ausdruck der politischen und Regierungsgewalt der Herrscher nahmen in der Geschichte seit den ältesten Zeiten in der Regel einen bedeutenden Platz ein, insbesondere wenn es sich um eine besonders hochgestellte Einzelperson in der Gesellschaft handelte.⁴

Was den ersten Teil der Intitulation Karls IV., seinen Namen, die Bedeutung und die Formen anlangt, ist die Situation komplizierter als bei den Namen der mittelalterlichen römischen Könige und Kaiser schlechthin.⁵

³ W. Erben, *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien*, München und Berlin 1907 (Photomechanischer Nachdruck Darmstadt 1967; München 1971, bezeichnet unrichtig als 2. Aufl.), S. 309. Ebenfalls W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich, *Urkundenlehre I. Teil (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. IV. Hilfswissenschaften und Altertümer)*, München und Berlin 1907, S. 309.

⁴ Dazu vgl. Fr. Taeger, *Charisma. Studien zur Geschichte des antiken Herrscherkultes I—II*, Stuttgart 1957—1960.

⁵ Um ein Mißverständnis zu vermeiden, muß ich schon am Anfang meiner Studie darauf aufmerksam machen, daß unter dem Begriff Karl IV. die Persönlichkeit des Herrschers als eine üblich allgemeine historische Bezeichnung, wie sie in der Fachliteratur vorkommt, zu verstehen ist. Man weiß allerdings dabei, daß der konkrete Inhalt dieser Bezeichnung, gerade im Zusammenhang mit dem besprechenden Thema im engeren Sinne des Wortes (d. h. *Karolus quartus*), erst später, d. h. vom

Karl IV. bezeichnete sich sein ganzes Leben hindurch nicht mit seinem wahren, d. h. dem Taufnamen, den er am 30. Mai 1316⁶ auf Wunsch seiner Mutter, der Königin Elisabeth, nach seinem Großvater, dem böhmischen König Wenzel II., bei der feierlichen Taufe erhalten hatte, die in der St. Veits-Kirche auf der Prager Burg der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt, einstmaliger führender Ratgeber Wenzels II., unter der Assistenz des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg vorgenommen hatte. Den Namen Karl erhielt der junge Wenzel erst während seines Zwangsaufenthalts am Hof des französischen Königs Karl IV. (1322–1328), wohin ihn sein Vater Johann von Luxemburg am 4. April 1323 aus Angst vor dem Verlust des böhmischen Thrones zugunsten seines Sohnes hatte bringen lassen, nachdem er ihn vorher zunächst auf der Burg Loket, später auf Křivoklát interniert hatte.⁷ Kurz nach seiner Ankunft in Paris wurde der junge Wenzel (am ehesten am 27. Juni 1323) mit Margaretha von Valois, genannt Blanka, verheiratet.⁸ Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der politisch motivierten Hochzeit beider Kinder wurde Prinz Wenzel (wahrscheinlich an den vorangegangenen Pfingstfeiertagen) auf den Namen Karl gefirmt, den er – wie es so Brauch war – nach seinem Firmpaten, dem französischen König Karl IV., angenommen hatte.⁹

Beide scheinbar rein persönliche Ereignisse kennzeichneten Karl IV. bereits an der Schwelle seines Lebens¹⁰ und seiner Kindheit mit den grundlegenden Elementen der Tradition zweier dynastischer Linien: der Přemysliden, die sich auf den St. Wenzelskult stützten,¹¹ und der französischen Dynastie, die ihren Ausgang von der politischen Kontinuität des Reiches Karls des Großen nahm. Im politischen Denken, in der staatsrechtlichen Konzeption des böhmischen Staates und des mittelalterlichen römischen Reiches und überhaupt im ganzen politischen Leben Karls IV. waren diese beiden Traditionen nicht nur äußerer Ausdruck dynastischer Beziehungen, politischer Ansichten und Traditionen, von denen die Herrscherlaufbahn Karls als Angehörigen beider dynastischer Linien ohne seinen eigenen Willen vorgezeichnet war, sondern bedeuteten für den stark empfindsamen

5. April 1355, also vom Tage Karls Krönung zum Römischen Kaiser, am rechten Platz ist (dazu vgl. RBM VI, 1, S. 1 Nr. 2). Darüber wird weiter gesprochen.

⁶ *Chronicon Aulae regiae* I. Cap. 126, FRB IV, S. 231. Hierzu allgemein J. Šusta, *Král cizinec* [König Fremdling], *Ceské dějiny* [Geschichte Böhmens], II, 1, Praha 1939, S. 249–250.

⁷ J. Šusta, a. a. O., S. 283 und 355.

⁸ Wenzel wurde am 14. Mai 1316 geboren, Margarethe-Blanka gleichfalls i. J. 1316; ihr näheres Geburtsdatum ist nicht bekannt.

⁹ Über diese Ereignisse näher W. Klein, *Kaiser Karls IV. Jugendaufenthalt in Frankreich und dessen Einfluß auf seine Entwicklung*, Inaugural-Dissertation, Berlin 1926, 48 S. In letzter Zeit J. Mezník, *Berichte der französischen königlichen Rechnungen über den Aufenthalt des jungen Karl IV. in Frankreich*, *Mediaevalia Bohemica* I–2, 1969, S. 291–295. Seither wurde er konsequent und ausnahmslos (bereits am französischen Königshof!) als Karl bezeichnet und verwendete selbst ausschließlich sein ganzes Leben lang diesen Namen.

¹⁰ Die spätere Erzählung Heinrichs von Herford, wonach Karl mit seinem zweiten Namen erst nach der Wahl zum römischen König bezeichnet wurde, ist ebenso erdacht wie einige andere tendenziöse Berichte dieses Autors (vgl. MGH LL IV Const. VIII, S. 90).

¹¹ Diese Frage berührte zuletzt in groben Zügen R. Schneider, *Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt*, HZ, Beiheft 2, München 1973, S. 127–128.

und nachdenklichen jungen Prinzen einen bestimmenden Impuls für die allmähliche Ausgestaltung seiner eigenen Regierungskonzeption zu einem Zeitpunkt, da er bereits an der Spitze des böhmischen Staates und des mittelalterlichen römischen Reiches stand. Im politischen, ideologischen und kulturellen Streben Karls IV. konnten diese beiden traditionellen Linien dank der Verbindung zweier Throne, des böhmischen und des römischen, in der Person eines einzigen Herrschers organisch verknüpft werden; so konnte der Ausbau beider Traditionen zur Unterstützung und zum Vorteil des politischen Werkes und der dynastischen Macht Karls, aber auch zur Entfaltung des staatlichen Lebens in Böhmen fortgesetzt werden. Beide traditionelle Linien lassen sich in der politischen Konzeption Karls und in der theoretischen Begründung seiner beiden Throne sehr deutlich verfolgen.¹² Die erste von ihnen, die St. Wenzels-Tradition, findet ihren Niederschlag eindeutig nicht nur im politischen Werk Karls, sondern auch in seiner kulturellen Tätigkeit, besonders im literarischen Werk, in seiner St. Wenzels-Legende,¹³ in der man den Höhepunkt des von Karl zielstrebig gepflegten und vollauf in den Dienst der neuen Konzeption des böhmischen Staates gestellten St. Wenzels-Kultes erblicken kann. In der organischen Anknüpfung an dieses Werk entstand in der St. Veits-Kirche auf der Prager Burg die prunkvolle St. Wenzels-Kapelle über dem Grab des Heiligen und bedeutete so den Höhepunkt seines Kults im Bereich der Baukunst und der bildenden Kunst. Es ging aber nicht bloß um eine einmalige Aktion, sondern um die systematische, nach und nach gesteigerte Entfaltung des Kults des Fürsten Wenzel,¹⁴ der in Übereinstimmung mit dem Ausbau der staatsrechtlichen Konzeption des böhmischen Staates Teilmaßnahmen vorangegangen und gefolgt waren,¹⁵ dies einschließlich

¹² Daß es nicht um eine Konstruktion, sondern um ein augenscheinliches politisches Programm geht, zeigt bereits der erste Satz der Vorrede zur Autobiographie Karls; vgl. K. Pfisterer — W. Bulst, *Karoli IV. imp. Rom. Vita ab eo ipso conscripta*, Editiones Heidelbergenses, Heft Nr. 16, Heidelberg 1950, S. 5. Dies beweisen übrigens auch die Arengen einiger Urkunden Karls (z. B. vom 27. März 1348 Prag: „*Pius pater altissimus ad hoc nos constituit principaliter in supreme solio dignitatis binique regni contulit diadema*“ F. M. Pelzel, *Kaiser Karl der Vierte I*, UB, S. 60 Nr. 50).

¹³ Um das J. 1360 niedergeschrieben; Vgl. A. Blaschka, *Die St. Wenzels-Legende Kaiser Karls IV., Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte* 14, Prag 1934. Für ein näheres Abfassungsjahr (1353) spricht S. H. Thomson, *Learning at the Court of Charles IV*, *Speculum* 25, 1950, S. 9; dagegen R. Schneider, a. a. O., S. 128 plädiert für das Jahr 1358.

¹⁴ Karls besondere Ehrerbietung gegenüber dem Patron des Landes Böhmen betonte auch sein Hofchronist Beneš Krabice von Weitmile (*FRB IV*, S. 527).

¹⁵ Dem Bau der St. Wenzels-Kapelle ging die Ausschmückung des Grabmals des hl. Wenzel mit Silberplastiken der zwölf Apostel voran, die Karl i. J. 1336 anfertigen ließ und die später sein Vater Johann von Luxemburg verpfändete. Zehn Jahre später wurde die böhmische Königskrone dauernd auf dem in einer Goldbüste eingesetzten Schädel des hl. Wenzel aufbewahrt. Zum Bau der Kapelle kam es in der ersten Hälfte der sechziger Jahre des 14. Jh., sie wurde i. J. 1366 fertiggestellt und ein Jahr darauf vom Prager Erzbischof Jan Očko von Vlašim eingeweiht. Hierzu K. Hilbert — A. Matějček — Z. Wirth, *Kaple sv. Václava v chrámu sv. Víta* [Die Kapelle des hl. Wenzels im St. Veitsdom], *Umělecké poklady Čech II*, Praha 1915; J. Pešina, *Kaple sv. Václava v chrámu sv. Víta v Praze*, *Umění* 6, 1958, S. 31–72; V. Kotrba, *Kaple svatováclavská v pražské katedrále*, *Umění* 8,

der Übereignung der neuen böhmischen reichverzierten Königskrone in den Schutz und ins „Eigentum“ des hl. Wenzel, einschließlich der Neugestaltung des Grabes dieses Heiligen in der St. Wenzels-Kapele,¹⁶ der Erhebung des altherwürdigen St. Wenzels-Chorales zu ganz außerordentlicher Bedeutung und Ehrerbietung¹⁷ und nicht zuletzt der Benennung des ersten¹⁸ und zweiten Sohnes¹⁹ Karls mit dem Namen Wenzel. Die zweite, karolinische Tradition,²⁰ entwickelte sich Hand in Hand mit der St. Wenzels-Tradition und übernahm einige ihre Elemente, ohne daß es zu einem störenden Konflikt beider Traditionen gekommen wäre. Ganz im Gegenteil: beide Traditionen förderten einander wechselseitig, zeitigten eine Duplizierung und damit eine Potenzierung. Dies geschah u. a. auch deshalb, weil Karl IV. bei der Entwicklung des Kultes Karls des Großen organisch ein adäquates Vorgehen und Prinzip anwandte. Dies zeigte sich insbesondere in der Attribution der Kaiserinsignien des römischen Reiches dem Heiligen Karl d. Großen,²¹ im Bau der Augustinerkirche zur J. Maria und zum hl. Karl d. Gr. in Prag-Karlovy²² und nicht zuletzt in der Taufe des vorletzten Sohnes Karls IV. auf den Namen Karl.²³ Ein Beispiel für die Kontaminierung beider Kulte, des karolinischen und des St. Wenzels-Kultes, ist die Gründung einer Kapelle (eines Oratoriums) in der kaiserlichen Residenz in Niederingelheim am Rhein, dem vermeintlichen Geburtsort Karls des Großen; diese Kapelle war dem Andenken an den hl. Wenzel

1960, S. 329–356; J. Krása, *Svatováclavská kapele* [Die St. Wenzels Kapelle], Praha 1971.

¹⁶ Vorbild für die Tumba über dem Grab des hl. Wenzel war der sog. Schrein Karls des Großen, den Karl IV. aus dem französischen St. Denis-Dom kannte. Hier ist eine Kontaminierung der Kulte beider Heiligen offensichtlich, des hl. Wenzel und des hl. Karl d. Gr. (vgl. die in Anm. 15 angeführten Studien).

¹⁷ A. Škárka, *Nejstarší česká duchovní lyrika* [Die älteste tschechische Geisteslyrik], *Památky staré literatury české* [Denkmäler der älteren tschechischen Literatur] 6, Praha 1949, S. 31–38. Der Hofchronist Karls Beneš Krabice von Weitmile nahm sogar ihren Text in seine Chronik über direkte Anregung Karls IV. auf. (Vgl. *FRB IV*, S. 537–538).

¹⁸ Der erste Sohn Karls Wenzel (Mutter Anna von der Pfalz) wurde am 17. Januar 1350 geboren und starb bereits am 28. Dezember 1351.

¹⁹ Der zweite auf den Namen Wenzel getaufte Sohn Karls, der nachmalige böhmische König Wenzel IV. (Mutter Anna von Schweidnitz), wurde am 26. Februar 1361 geboren und starb am 16. August 1419.

²⁰ R. Fölz, *Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval*, Paris 1950, insbes. S. 439–457.

²¹ Hierzu näher F. Frensdorff, *Zur Geschichte der deutschen Reichsinsignien*, Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philos. histor. Klasse 1897, S. 43–86. Dabei spielte der Umstand keine besondere Rolle, daß es auf böhmischer Seite nur die Königskrone war, während die Reichskleinodien aus einem traditionellen Komplex von Kleinodien und den sog. Reichssakramenten bestanden. Ihr Inventar lieferte laut Lünig, *Reichsarchiv*, part. spec. I. Abt. S. 5 F. M. Pelzel, *Kaiser Karl der Vierte, König in Böhmen I*, Prag 1780, S. 289–290; vgl. auch R. Fölz, a. a. O., S. 453–454.

²² Diese Kirche wurde am ehesten i. J. 1351 gegründet, ihr Presbyterium wurde i. J. 1377 eingeweiht; vgl. V. Mencl, *Česká architektura doby lucemburské* [Die tschechische Architektur der luxemburgischen Epoche], Praha 1948, S. 75; *Gotik in Böhmen*, hrsg. von K. M. Swoboda, München 1969, S. 96–97.

²³ Er wurde am 13. März 1372 geboren und starb bereits am 24. Juli 1373; vgl. Z. Fiala, *Předhusitské Čechy 1310–1419* [Vorhussitisches Böhmen 1310–1419], Praha 1968, Beilage Nr. 3.

und den hl. Karl d. Großen geweiht.²⁴ Was die Attribution der Kaiserinsignien an Karl den Großen anlangt, kennen wir auch das genaue Datum der Eröffnung dieses Aktes, am 12. März 1350.²⁵ Karl IV. verfolgte mit beiden Akten, der Dedikation der böhmischen Krone an den hl. Wenzel und der Reichskrönungskleinodien und -sakramente an den hl. Karl den Großen, zwei grundlegende Ziele: die Unantastbarkeit und Weihe der Symbole des böhmischen Staates und des römischen Reiches und damit eng verbunden die Erhabenheit und Macht ihres Trägers, des böhmischen und römischen Königs, der infolge des sakralen Charakters der Krönungskleinodien in unmittelbarem Kontakt mit den verehrten Repräsentanten der Traditionen beider staatlicher Institutionen, des altherwürdigen Reiches Karls d. Gr. und des altherwürdigen Přemyslidenstaates, gelangte. Die scheinbar abstrakte Symbolik der Widmung der Krönungskleinodien beider Dynastien den erwähnten Heiligen sollte nicht nur ihren charismatischen Charakter betonen, der sie so dem Bereich der gängigen menschlichen Beziehungen und der irdischen Vermögensrechte entzog, sondern sollte vor allem die Krönungskleinodien vor dem Zugriff seitens einer weltlichen Macht schützen. Damit wurde auch ein völlig praktisches Ziel verfolgt: die Unveräußerlichkeit beider Kleinodien, die diesbezüglich sozusagen ein gleiches vorheriges Geschick gehabt hatten.²⁶ Außerdem gab es hier auch noch gewichtigere Momente, wie den programmatischen Anschluß an lebendige Teile der Traditionen beider Dynastien in der konkreten Politik Karls in Verbindung mit den Machtambitionen des Karolingerreiches und des Staates der letzten großen Přemysliden. Die erwähnten Ziele sollten eine Stärkung der traditionellen Aspirationen beider Dynastien bewirken und bewirkten es auch; nach dem Wunsch und Willen Karls IV. verschmolzen diese Traditionen zu einem einheitlichen, machtvollen Ganzen, das den Einfluß Karls auf das Geschehen in ganz Europa erhöhte und den politischen Plänen der Luxemburger wirksame Dienste leistete. Der Parallelismus in der Applikation der beiden Traditionen kennzeichnete deutlich das Bemühen Karls nach Entfaltung seiner Machtbestrebungen in beiden Bereichen seines Wirkens und der politischen Macht im böhmischen Staat und im römischen Reich.²⁷ Die Verbindung beider Kulte im

²⁴ Die Gründungsurkunde Karls IV. trägt das Datum 14. Januar 1354. Text: K. Navrátil, *Paměti kostela — a bývalého královského kláštera — na hoře Karlově* [Denkwürdigkeiten der Kirche — und des ehem. kgl. Klosters — auf dem Berge Karlov], Praha 1877, S. 209, Beilage Nr. IV. Regest: *RI VIII*, S. 140, Nr. 1752; Vgl. auch V. Lorenc, *Nové Město pražské* [Prager Neustadt], Praha 1973, S. 115—117.

²⁵ Siehe *RI VIII*, S. 100, Nr. 1245. Dies geschah in München, wobei nicht uninteressant ist, daß Karl IV. den Akt der Übernahme der Reichsinsignien zwei Bevollmächtigten anvertraute, dem Olmützer Bischof Jan Očko von Vlašim und dem Prager Burggrafen Vilém von Landštejn, die beide Vertraute und Ratgeber des Kaisers waren.

²⁶ Die böhmische Krone wurde von König Johann von Luxemburg verpfändet, die Reichskleinodien und -insignien hielt der Sohn des einstmaligen Kaisers Ludwig von Bayern, Ludwig von Brandenburg, zurück und verweigerte Karl IV. lange ihre Ausfolgung.

²⁷ Die spätere Beurteilung der Rolle dieser alten Tradition in der Regierungspolitik im Römischen Reiche, wie z. B. vom Kaiser Maximilian I., zog die erwähnten Aspirationen Karls IV. nicht in Betracht; darüber vgl. H. Fichtenau, *Reich*

politischen Wirken hing geradezu organisch mit dem Programm Karls von einer universell aufgefaßten Herrschaft zusammen, denn Karl IV. verstand seine Konzeption der Erneuerung des Imperiums so, daß er beide Heiligen, den Fürsten Wenzel und Karl den Großen, unterschiedslos als seine Vorgänger,²⁸ nicht nur als Mittelsmänner mit dem Jenseits betrachtete. Die Anknüpfung an die Tradition der Karolinger darf nicht so aufgefaßt werden, als habe Karl IV. die Kaiserwürde, d. h. das „*nomen imperatoris*“, als etwas Verabscheuungswürdiges angesehen, vielleicht infolge der Erteilung dieses Titels an Karl den Großen durch Papst Leo III., wie hinsichtlich Karls des Großen einige Historiker meinten,²⁹ während die konkrete Kaisergewalt unmittelbar von der realen Machtstellung Karls des Großen, die er sich selbst geschaffen hatte, ausging. Solche Erwägungen können wir Karl IV. in diesem Fall nicht zuschreiben, da er in einer ganz anderen gesellschaftlichen Situation wirkte, wo der Kaisertitel an sich schon lange nicht mehr ein bloßes Wort (*nudum nomen*) war, sondern bei seinem Träger politische Macht (*potestas*) voraussetzte, wenngleich ihr Wesen in der betreffenden Situation strittig sein konnte. Im Laufe von Jahrhunderten hatte sich der Inhalt des Kaisertitels klar auskristallisiert, Streitgegenstand war aber weiterhin das Subjekt, das diesen Titel mit definitiver Gültigkeit erteilen sollte. Die Frage, ob dies die Wahl der Kurfürsten allein oder erst der diese Wahl billigende Ausspruch des Papstes ist, wurde unter Karl IV. durch einen Kompromiß, im wesentlichen jedoch zugunsten des Reiches, gelöst. Trotzdem wissen wir, daß Karl IV. genau die Begriffe „*nomen*“ und „*potestas*“ unterschied, wie indirekt aus der weiteren Darstellung hervorgeht. In dieser Studie handelt es sich nämlich nicht um eine bloße Verfolgung der Formen, sondern um einen Versuch, ihren Inhalt im betreffenden Abschnitt der historischen Entwicklung und in den einschlägigen Zusammenhängen abzugrenzen.

Das bedeutet allerdings nicht, daß man die Frage der Form schweigend übergehen kann. Die Form steht nämlich in dialektischer Beziehung zu ihrem Inhalt, und daher muß man ihr gebührende Aufmerksamkeit widmen. Ob die Form leer ist oder nicht, bzw. warum sie leer ist, läßt sich gewöhnlich nicht im voraus (*a priori*) erkennen, sondern erst nach gehöriger Analyse. Trotzdem kann auch eine leere Form in einigen Fällen Beweis für das Fortleben ihres Inhalts, für die Gründe seines Verlustes, für die Absichten ihres Urhebers und für die Ursachen ihrer weiteren Existenz sein.

Bevor wir daher zur Frage übergehen, wie sich die Machtaspirationen

und *Dynastie im politischen Denken Maximilians I.* In: *Österreich und Europa, Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag*, Graz-Wien-Köln 1965, S. 39–48.

²⁸ Dies ergibt sich z. B. aus dem Text der in Anm. 24 zitierten Urkunde, wo Karl der Große als „*predecessor noster*“ bezeichnet wird. Man muß allerdings wissen, daß die Würdigung Karls des Großen als Vorgängers Karls IV. für den Letztgenannten keineswegs spezifisch ist, denn sein Großvater, König Heinrich VII., betrachtete Karl den Großen gleichfalls als seinen Vorgänger. (Vgl. J. F. B ö h m e r, *Acta imperii selecta*, Innsbruck 1870, S. 426–427 Nr. 604). Ähnlich auch Kaiser Fridrich I. in der Urkunde vom 18. Februar 1179 (ebenda, S. 130 Nr. 138).

²⁹ Dazu vgl. H. F i c h t e n a u, *Karl der Große und das Kaisertum*, MIOG 61, 1953, S. 259 ff.

Karls IV. in seinen Intitulationen äußerten, müssen wir wenigstens flüchtig den Namen Karl, seine Formen und seine Verwendung behandeln.

Der Ursprung des Namens Karl ist bekannt; es handelt sich nicht um einen oberdeutschen oder sächsischen Personennamen, sondern um einen in der Karolingerzeit entstandenen und verwendeten Namen.³⁰ Vom Personennamen Karl (und seinen Formen), womit Karl der Große bezeichnet wurde, leitete man das slawische Appellativum zur Bezeichnung einer Person ab, die die Macht des höchsten Herrschers, des Königs, ausübt.³¹ In den Urkunden und narrativen Quellen kommt der Name Karl sowohl in der lateinischen, als auch in der deutschen Form vor, die uns in dieser Abhandlung vor allem, in einigen Lautformen, interessieren. Neben dem üblichen Karolus (mit dem Akzent auf der ersten Silbe, die lang ist) kommt in unverhältnismäßig geringerem Maße die Form Karulus vor.³² Relativ seltener (nicht jedoch in italienischen Quellen) ist die Form Karullus.³³ Die humanistische (klassizierte) Form des lateinischen Namens Carolus

³⁰ E. Förstemann, *Altdeutsches Namenbuch* II, 1: A–K, Bonn 1913,³ Spalte 1647.

³¹ Auf diese Etymologie verwies zum ersten Mal J. Dobrovský; vgl. V. Machek, *Etymologický slovník jazyka českého* [Etymologisches Wörterbuch der tschechischen Sprache], Praha 1968,² S. 289. Eine erschöpfende philologische Argumentation lieferte V. Kiparský, *Die gemeinlavischen Lehnwörter aus dem Germanischen*, Annales Academiæ scientiarum Fennicæ, BXXXII₂, Helsinki 1934, S. 240–243 (Stichwort korl'b). Aus derselben Quelle entstand auch das deutsche Appellativum König.

³² Als Beweis können stichprobenweise folgende Formen des Namens Karulus angeführt werden: FRB IV, S. 422 und passim (*Chronik des Domherrn Franziskus*); V. Hunecke, *Die kirchenpolitischen Exkurse in den Chroniken des Galvanus Flamma O. P. (1283 – ca. 1344)*, Einleitung und Edition, DA 25, 1969, S. 179; K. Koppmann, *Detmar*, in: *Chroniken der deutschen Städte*, Bd 19, Leipzig 1884, S. 513 Nr. 665, wo wir lesen: „— — koning Karule to Rome, de de koning to Behemen was.“ Ähnlicherweise können folgende Beispiele aus den Urkunden zitiert werden: 1313 Dez. 7. Friedburg (Schlägl, Stiftsarchiv, Orig. Perg. Nr. 71 und 72), Intitulation: „Nos Karulus, dei miseracione archidiaconus Bechinensis“; 1333 Okt. 6. Camaiore-Orig. Lucca, Archivio di Stato; 1334 Nov. 25. Praha („Karulus“) – Orig. Třeboň, StA, Sign. II 285 N. 1; 1340 Juli 7. Olomouc – Orig. Brno, StA, Sign. 01 F 2; 1341 Aug. 24. Praha – Orig. Praha, SÚA, AČK Nr. 227; 1341 Sept. 30. Poznań – Praha, ut supra, Nr. 236; 1341 Nov. 30. Kraków – Praha, ut supra, Nr. 239 (sofern nicht anders bezeichnet, geht es durchweg um Urkunden ausländischer Aussteller); 1343 Aug. 25. Praha (B. Schmidt, *UB der Vögte von Weida, Gera und Plauen etc.* I, Jena 1865, S. 431–432 Nr. 885, Insert); 1347 Nov. 7. Nürnberg (MGH LL IV Const. VIII, S. 363 Nr. 312: „Karulus“ in einer mittelhochdeutschen Urkunde Karls IV.); 1352 Febr. 20. Bystrice (Wien, Haus-, Hof- und StA, Allgem. Urkundenreihe, o. Sign., im Dorsualregest aus dem ausgeh. XIV. Jhdt.: „Rescriptum bulle auree Karulã IIII —“); 1357 Jul. 29. s. l. (RBM VI, 2 S. 349 Nr. 624: „d. Karulum, inclitum regem Hungarie —“). Aus den angeführten Belegen geht ausreichend klar hervor, daß die Form Karulus alle diesen Namen überhaupt verwendenden Personen bezeichnet und sich demnach nicht nur auf die Person Karls IV. bezieht.

³³ Vgl. J. Spěváček, *Die Anfänge der Kanzlei Karls IV. auf italienischem Boden in den Jahren 1332/1333*, MIOG 76, 1968, S. 307. Da es sich um eine in Parma ausgestellte Urkunde Karls vom 17. März 1332 handelt, ist wichtig, an dieser Stelle auf den Sinn der Graphik der angeführten, außerhalb der Kanzlei des Ausstellers entstandenen Urkunde hinzuweisen. Was die Form des Namens „Karullus“ anlangt, handelt es sich um eine phonetische Transkription dieses Namens. Die Aussprache entstand durch sogenannte regressive Assimilation des kurzen Vokals in der zweiten Silbe: -ro wurde zu -ru durch Betonung auf der ersten, langen Silbe: *Kārolus* > *Kārullus*. Das verdoppelte „l“ deutet an, daß die vorgehende Silbe für die Aussprache tatsächlich kurz ist. Übrigens siehe die zit. Seite, Anm. 19.

taucht gewöhnlich in päpstlichen Briefen und Urkunden auf, die an Karl adressiert sind,³⁴ sonst ist sie erst aus späteren Abschriften bekannt. In den der Kanzlei Karls entstammenden Originalurkunden kommt der mit einem Anfangs-C geschriebene Name Karls überhaupt nicht vor. Sein Vorkommen bedeutet ausnahmslos, daß wir es nicht mit einem Original, sondern mit einer späteren Abschrift der Urkunde zu tun haben. Was die mittelhochdeutschen Texte anlangt, ist die Situation einigermaßen komplizierter. Neben der stark vorherrschenden Form Karl kommen in den Urkunden (und auch in den narrativen Quellen) vor allem folgende Formen vor: Karl,³⁵ Karel³⁶ und Karle.³⁷ Die philologische Begründung dieser

³⁴ Also grundsätzlich nur in den außerhalb der Kanzlei Karls entstandenen Akten; z. B. *MGH LL IV Const.* VIII, S. 11–27 Nr. 9–13 und *passim*. Dies war nicht immer so (vgl. ebenda, Nr. 514–519, 548, 554 etc.).

³⁵ Die Form *Karl* ist z. B. in einigen königlichen Urkunden Karls aus dem J. 1349 nachgewiesen (1349 März 31. Speyer – C. Beyer, *UB der Stadt Erfurt II*, Halle 1897, S. 245–246 Nr. 304; 1349 April 11. s. l. – Orig. Perg. München, BHStA Abt. I., Allgem. StA, Mainzer Urk. Nr. 4098; 1349 Mai 24. Kastel – C. Beyer, a. a. O., S. 248–249 Nr. 307; 1349 Juni 20. Frankfurt – München, ut supra, Nr. 1070; 1349 Juni 26. s. l. – München, ut supra, Nr. 4110). Dazu wäre zu bemerken, daß die Schreiberhände der Münchener Urkunden Nr. 4098 und 4110 einander sehr ähneln, wenn nicht gleichen. Aus dem Vergleich mit anderen Urkunden Karls aus derselben Zeit (z. B. *RI VIII*, S. 84 Nr. 1038, 1039) mit der üblichen Form „*Karl*“ geht hervor, daß es sich in diesem Fall am ehesten um den Brauch einiger Schreiber handelte.

³⁶ Die Form *Karel*, die begrifflicher Weise eine Form in mittelhochdeutschen Texten ist und nicht mit der tschechischen Form in Zusammenhang gebracht werden darf, ist einerseits in markgräflichen Urkunden (1336 Aug. 15. Innsbruck – Orig. Perg. Innsbruck, Landesregierungsarchiv, Bestand: Pfarrarchiv Hall Urk. Nr. 22; 1336 Sept. 16. St. Zennenberg – Wien, HHStA, Allgem. Urkundenreihe, o. Sign.; 1337 Aug. 3. Vor Feltre – Wien, ut supra; 1340 Okt. 1. Belluno – Wien, ut supra), andererseits in königlichen Urkunden nachgewiesen (z. B. 1347 Nov. 2. Nürnberg – München, BHStA, Abt. I. Allgem. StA, RU Nürnberg Nr. 717; 1349 Mai 28. s. l. – Orig. Perg. München, ut supra, U Brandenburg–Bayreuth Nr. 279; 1349 Juni 20. Frankfurt – Orig. ut supra, RU Memmingen Nr. 32; 1349 Juni 28. Frankfurt – Orig. ut supra, RU Rotenburg Nr. 324; 1349 Sept. 29. Nürnberg – Orig. ut supra, RU Rotenburg Nr. 327; 1350 s. d. Bautzen – Orig. Perg. Wien, HHStA, Allgem. Urkundenreihe, o. Sign.; 1353 Nov. 10. Hagenau – J. F. Böhm er, a. a. O., S. 573 Nr. 852). Eine Ausnahme bildet die Form „*Karol*“, zweifellos aus dem lat. Karolus, in der mhd. Urkunde Karls aus 1347 Nov. 24. Nürnberg. – Orig. Perg. München, ut supra, U Brandenburg–Bayreuth Nr. 254. Die Meinung Th. Lindners, *Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346–1437)*, Stuttgart 1882, S. 80, daß die schwankenden deutschen Namensformen Karls kaum über 1350 hinausgehen, ist also (siehe zugleich die nachstehende Anmerkung) nicht richtig.

³⁷ Die Form *Karle* ist in größerer chronologischer Streuung belegt; z. B. [1336] Aug. 19. Innsbruck–Wien, HHStA, Allgem. Urkundenreihe, o. Sign.; 1346 März 16. Trier – Koblenz, StA, Sign. 1 A Nr. 5251; 1346 Mai 22., s. l. – Koblenz, ut supra, Sign. 1 A Nr. 5275 (zu diesen Urkunden näher: J. Spěváček, *Neznámé souvislosti boje markraběte Karla o římskou korunu* [Unbekannte Zusammenhänge im Kampfe des Markgrafen Karl um die römische Krone], ČSCH 16, 1968, S. 645–668. Andere Fassung: J. Spěváček, *Die letzte Phase des Kampfes Markgraf Karls (IV.) um die römische Krone*, Historisches Jahrbuch 91, München 1971, S. 94–108); 1347 Nov. 19. Trier (Erzbischof Balduin) – Orig. Perg. München, BHStA, Abt. Allgem. StA, RU Nürnberg Nr. 729; 1348 Jan. 27. Ulm – Orig. ut supra, RU Lindau Nr. 86; 1348 Febr. 16. s. l. („*Wir Karle*“) – Orig. ut supra, U Brandenburg–Bayreuth Nr. 263; 1349 März 29. Speyer – Orig. ut supra, Mainzer Urk. Nr. 4096; 1349 Juni 28. – Juli 11. – C. Beyer, a. a. O., S. 251 Nr. 311; 1349 Juli 11. Erfurt – ebenda S. 260 Nr. 316; 1349 Sept. 9. Speyer – Orig. ut supra, Nr. 4117; 1349 Sept. 15. Speyer – J. F. Böhm er, a. a. O., S. 570 Nr. 847, 848; 1349 Sept. 16. Speyer – Orig. ut supra,

Lautphänomene liegt im Bereich der Appellativa, Adjektiva, Pronomina und Verba. Bei Personennamen kann man aber von Analogien ausgehen. Im ersten Fall geht es um eine etymologische Doppelung von Konsonanten, die neben üblichen, vorherrschenden Formen mit einfachen Konsonanten vorkommen. Die Doppelung dauerte damals unter dem Einfluß einer gewissen Vorliebe dafür fort und hatte keine Regeln.³⁸ Man kann daher von einer gewissen graphematischen Schwankung sprechen, die den mittelhochdeutschen damaligen Texten eigen ist. Der zweite Fall (die Form Karel) wird als Vokalismus der Nebensilbe aufgefaßt.³⁹ Der dritte Fall (Form Karle) läßt sich als Metathesis Karel > Karle oder als Gegensatz der Synkope Karl > Karel interpretieren.⁴⁰ Alle angeführten Digressionen von der üblichen Form (Karl) können unter bestimmten (zeitlichen und örtlichen) Umständen bei der Bestimmung der Identität oder der Abweichung der Schreiberhand bei den betreffenden Urkunden fördernd wirken und sollen daher bei der graphischen Analyse tunlichsterweise nicht achtlos übergangen werden.⁴¹

Nunmehr wäre es angebracht, zur Verfolgung der einzelnen Intitulationen Karls IV. in chronologischer Reihenfolge überzugehen und ihre Beziehung zur machtpolitischen Situation der jeweiligen Regierungszeit Karls festzulegen. Dabei darf man sich nicht nur auf die Intitulationen in den Urkunden beschränken, sondern wird ihre Formen auch mit der Form

Rappoltsteiner Urk. Nr. 30; 1351 s. d. (Bürger zu Nürnberg) — F. Bastian u. J. Widemann, *Regensburger UB* II. Bd, *Urkunden der Stadt*, München 1956, S. 17 Nr. 39; 1353 Okt. 29. Hagenau — Orig. Perg. München, ut supra, Bayern Urk. Nr. 617/1; 1357 Juni 12. Sulzbach — E. E. Stengel, *Nova Alamanniae* I, 2, Berlin 1930, S. 651 Nr. 993. Ein graphischer Vergleich der Originale beweist eine starke Disparität. Die Form *Karle* hat offenbar allgemeinere Ursachen, die sichtlich in der Aussprache beruhen, wie man aus anderen narrativen Quellen älteren Datums ableiten kann (vgl. E. Förstemann, a. a. O., Spalte 1647, Formen: Karlesburg, Karlessant, gegebenenfalls verengte Form Karlistetin; ebenda Spalte 1648. Unbeachtet belasse ich vereinzelt Formen wie Karlein, Charl, Charel, Choral usw. (vgl. F. Bastian u. J. Widemann, a. a. O., S. 523, Personenregister); in der Zeit der Markgrafenregierung Karls findet sich die Form Charl in einer mhd. Urkunde nur einmal: 1335 Febr. 23. Nojmo — Wien, HHStA, Allgem. Urkundenreihe, o. Sign. Aus der Zeit der Königsherrschaft z. B. die mhd. Urkunden von 1347 Juli 26. und 31. (vgl. *MGH LL IV Const.* VIII, S. 300 Nr. 242, 243).

³⁸ L. E. Schmitt, *Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Kaiser Karls IV. (1346–1378)*; Mitteldeutsche Studien, Heft 11, Halle/Saale 1936, S. 50 § 70.

³⁹ Ebenda, S. 41 § 46: „In den Nebensilben herrscht wie sonst e. Die übrigen Vokale sind bis auf i äußerst selten.“

⁴⁰ Ebenda, S. 42 § 48. Wenn wir die Frequenz der Ausnahmformen festsetzen sollten, hat in den Urkunden bis zum Jahresende 1348 die Form „*Karle*“ in den Institutionen der Urkunden Karls die Mehrheit (30 Fälle: *MGH LL IV Const.* VIII, Nr. 258, 394–396, 400, 401, 404, 410, 413, 440, 446–449, 457–459, 461, 466–468, 470 bis 472, 482, 483, 531, 532, 617, 630), die Form „*Karel*“ kommt sechzehnmal vor (ebenda Nr. 268, 294, 296, 300–303, 305, 306, 313, 316, 319, 320, 397, 501, 578), die Form „*Karll*“ bloß zweimal (ebenda Nr. 265 B, 525). Im Vergleich zu diesen Beziehungen ist in dieser Edition die Form „*Karulus*“ einmal (Nr. 312 in einer dt. Urkunde) und die Form „*Karolus*“ in einer dt. Urkunde gleichfalls einmal (Nr. 442) belegt, es geht allerdings um eine Statistik bloß aufgrund der angeführten Hauptedition.

⁴¹ Ähnlich wie bei der lateinischen Form des Namens Karls kommt auch bei der mittelhochdeutschen Form die Graphik *Carl* vor (z. B. bei der Urkunde aus 1375 Febr. 12. Praha — J. F. Böhm, a. a. O., S. 588 Nr. 872 aus dem Kopialbuch). Dieses Vorkommen muß ebenso wie die Form *Carolus* gewertet werden (vgl. oben).

in den Umschriften der Herrschersiegel und auf den Münzen konfrontieren müssen.

Beim Eintritt Karls ins praktische politische Leben auf dem Boden Italiens i. J. 1332 hatte der junge Prinz keinen eigenen, der Situation, in der er wirkte, adäquaten konkreten Titel und behalf sich daher mit der objektiv formulierten Intitulation seines Vaters, des Königs Johann von Luxemburg.⁴² Kurz nachher ließ Karl an den väterlichen Titel seine erste Herrscherwürde anfügen: „— et ipsius domini regis in Ytalie partibus generale (sic) locum tenens.“⁴³ Der ausgeprägte Wille Karls zum selbständigen Auftreten und Entscheiden erstarkte sehr rasch und zeitigte bereits während seines kurzen Aufenthalts in der italienischen Signorie der Luxemburger überzeugende Beweise als Bestätigung seines allmählichen Machtaufschwungs.⁴⁴ Bald nahm er zur unterstützenden Intitulation seines Vaters, die dem Titel (der Bezeichnung) des Erstgeborenen beigelegt wurde (welcher Titel wiederum markant charismatische Machtfunktion hatte) auch die Titulatur „dominus Lucanus“ an⁴⁵ und verfügte über eigene Beamten. Diesbezüglich war ihm sein Vater beispielgebend. Karl verhielt sich jedoch zum Unterschied von seinem Vater und für sein Alter bewundernswert energisch und zielstrebig. Er beabsichtigte damals eine Basis seiner künftigen Macht in Lucca aufzubauen, als er jedoch von Lucca nach Meran in der Funktion eines selbständigen Bevollmächtigten seines Vaters zu Verhandlungen mit Heinrich von Kärnten abreiste, verwendete er nur die Bezeichnung des Erstgeborenen des böhmischen Königs: „Wir Charl, des chuniges von Beheim elter sun“. Damals (6. Okt. 1333) stellte Karl die Urkunden höchstwahrscheinlich unter dem Einfluß der neuen Umstände aus, in die er bei den Beratungen in Meran hineingezogen wurde und die durch seinen Fortgang von Böhmen in Begleitung und über Betreiben eines Teiles der böhmischen Hochadeligen motiviert waren, deren Wunsch er sich unter der gegebenen Situation unterwarf.⁴⁶ Ein gewichtiges Moment, das diese Schlußfolgerungen bestätigt, ist die Tatsache, daß Karl Ende November und am 4. Dezember 1333 zwei Urkunden bloß als „domini regis

⁴² J. Spěvák, *Die Anfänge*, S. 307: „dominus Karullus, primogenitus serenissimi (sic) principis domini Johannis, dei gracia Bohemie et Polonie regis, Lucemburgensis comitis nec non civitatis Brissie et Parme etc. domini“ (Orig. Perg. Not. Instrum. von 1332 März 17. Parma). Vgl. auch Th. E. Mommsen, *Italienische Analekten zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts (1310–1378)*, Schriften der MGH 11, Stuttgart 1952, S. 94 Nr. 214.

⁴³ J. Spěvák, *Die Anfänge*, S. 307 (Orig. Perg. Not. Instrum. von 1332 Okt. 6. Parma); Th. E. Mommsen, a. a. O., S. 97 Nr. 222.

⁴⁴ Dies ist nicht nur aus der selbständigen Ausstellungstätigkeit in der italienischen Signorie ersichtlich (J. Spěvák, *Die Anfänge*, a. a. O., S. 305–306, 311 bis 314), sondern auch aus dem bedeutsamen Anteil Karls an der Vorbereitung der neuen Statuten für die Stadt Lucca (vgl. J. Spěvák, *Statuts luxembourgeois donnés en 1333 à la ville de Lucques*, *Historica* 18, Praha 1973, S. 59–104).

⁴⁵ Dieser Titel ist bei seinem ersten Vorkommen (1333 Juni 23. Lucca) objektiv in Form eines Vermerkes in einem Buch über verschiedene Rechtsgeschäfte aufgezeichnet (J. Spěvák, *Die Anfänge*, a. a. O., S. 315–316).

⁴⁶ J. Spěvák, *Meránské úmluvy z r. 1333 a jejich předpoklady (Cesta Karla IV. k moci)* [Die Meraner Vereinbarungen aus d. J. 1333 und deren Voraussetzungen (Karl IV. Weg zur Macht)], *ČSCH* 16, 1968, S. 153–173. Die Graphik des Namens Karls „Charl“ reflektierte wahrscheinlich das Wirken französischen Einflusses in der Umgebung Karls und demnach auch in seiner Kanzlei (vgl. auch oben Anm.).

Boemie primogenitus“,⁴⁷ nicht jedoch mit einer genauer definierten politischen Funktion herausgab, obwohl dies bereits nach seiner Rückkehr nach Böhmen (Oktober 1333) erfolgte, angeblich mit der Aufgabe, die Vertretung seines Vaters in Böhmen mit dessen vorgängiger Zustimmung zu übernehmen. Alle Erwägungen mit dem Streben, für diesen Zeitraum des politischen Wirkens Karls eine Erklärung in seiner weitaus später verfaßten Autobiographie,⁴⁸ in der Charakteristik seiner Macht in den böhmischen Ländern als „nicht stark abweichend von der Macht der früheren Hauptleute“⁴⁹ usw. zu suchen, erfassen die gegebene Situation nicht ausreichend, in der Karls wirkliche politische Macht weit über die Kompetenz hinausging, die ihm die bloße Hervorkehrung seiner Erstgeburt anstelle eines wenigstens teilweise realen Machttitels gewährte. Die Erteilung einer die erwähnte Partialität zum Ausdruck bringenden Intitulation ging also nicht der Ankunft Karls in Böhmen voran, wie früher behauptet wurde,⁵⁰ sondern folgte ihr erst, und zwar unter Umständen, wo am ehesten kein anderer Ausweg möglich war. Die erste Urkunde Karls mit der neuen Intitulation „*Nos Karolus, domini regis Boemie primogenitus, marchio Moraviae*“, die zwar die wirkliche Macht ihres Trägers in vollem Umfang nicht erfaßt, dennoch aber die übergeordnete Stellung Karls im Lande gegenüber dem bisherigen, von Johann von Luxemburg seit den zwanziger Jahren des 14. Jh. eingeführten System der Landeshauptleute bestätigt, trägt das Datum 25. Jan. 1334 und wurde in Prag ausgestellt.⁵¹ Ihre Existenz schuf zusammen mit den früheren Urkunden Karls und Johanns die Voraussetzung für den neuen Versuch einer Abgrenzung jener Zeit, da Karl der Markgrafentitel erteilt wurde,⁵² keineswegs jedoch mit definitiver Gültigkeit. Eine nachträgliche Überprüfung des Datums und der Entstehung der Urkunde Johanns von Luxemburg 1334 Jan. 13. Luxemburg,⁵³ die im Zusammenhang mit dem neuen Studium der Rosenbergischen Fälschungen vorgenommen wurde,⁵⁴ berechtigt uns, das Datum der Er-

⁴⁷ Zu diesen Urkunden näher J. Spěvák, *Významní notáři-diplomaté první Lucemburků v Čechách* [Bedeutende Notare als Diplomaten der ersten Luxemburger in Böhmen], ČSČH 21, 1973, S. 720 Anm. 17, wo die einschlägige Literatur und die Editionen zusammengefaßt sind.

⁴⁸ „*Et sic tenuimus capitaneatum regni*“, FRB III, S. 349; K. Pfisterer – W. Bulst, a. a. O., S. 28.

⁴⁹ J. Šusta, *Karel IV. Otec a syn 1333–1346* [Karl IV. Vater und Sohn 1333 bis 1346], *České dějiny* [Geschichte Böhmens] II, 3, Praha 1946, S. 141–143.

⁵⁰ F. M. Pelzel, *Wann ist der Kaiser Karl IV. Markgraf in Mähren geworden?* Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen zur Aufnahme der Mathematik, der vaterländischen Geschichte und der Naturgeschichte, IV. Bd, Prag 1779, S. 71 bis 82. J. Šusta, a. a. O., S. 141 bezog zur Ansicht Pelzels mit Recht eine ablehnende Haltung.

⁵¹ Zu ihrer Entstehung und ihrem Wesen siehe näher: J. Spěvák, *Listinná falza a politická moc markraběte Karla* [Urkundenfälschungen und die politische Macht des Markgrafen Karls], ČSČH 17, 1969, S. 301–309.

⁵² J. Spěvák, *Zur Frage des Beginns der Markgrafenwürde Karls IV.*, Folia diplomatica I, Brno 1971, S. 267–276.

⁵³ Text: RBM IV, S. 4 Nr. 11 aus einer einfachen Abschrift des Nationalmuseums in Prag. Am Schluß des Textes der Urkunde ist die Rede vom Befehl Karls, die Urkunde Johanns zu bestätigen, dies mit folgenden Worten: „*Et inclitus Karolus, primogenitus noster karissimus, marchio Moraviae, nostro nomine, ore proprio mandavit ad dictas inponi tabulas omnia et singula superius enarrata.*“

⁵⁴ Vgl. RBM IV, S. 3 Nr. 9.

teilung der Markgrafenwürde an Karl engbegrenzter gegen diesen Tag, bzw. gegen den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung über die Intabulierung der betreffenden Urkunde in die Landtafeln zu verlegen, woran sich Karl bereits als Markgraf von Mähren beteiligt hatte. Dabei bleibt die Frage offen, wo diese Verhandlungen verliefen, wenn König Johann damals in Luxemburg weilte.

Der Zeitraum der Markgrafenregierung Karls von Mitte Januar 1334 bis zum Tode König Johanns von Luxemburg i. J. 1346 wahrte die Intitulation Karls ohne wesentliche Änderungen, während in der machtpolitischen Entwicklung in den böhmischen Ländern Markgraf Karl ein immer größeres Übergewicht über den Vater im System der Doppelherrschaft erlangte,⁵⁵ wo seit dem J. 1341 Karl eine entscheidende Position im Lande hatte. Zu einer gewichtigeren, im gegebenen Zusammenhang beachtenswerten Zäsur kam es zur Zeit des offenen Konflikts zwischen König Johann und Markgrafen Karl i. J. 1336. Grundlegende Ursache war die Abneigung eines Teiles des Adels gegen die ständig wachsende Macht und Popularität Karls im Lande, die die Machtinteressen einiger führender Adelsgeschlechter gefährdete; diese hetzten dann den Vater gegen den Sohn unter dem Vorwand auf, Karl wolle die gesamte Macht im Staate an sich reißen und die Herrschaft allein übernehmen. König Johann entzog damals Karl zeitweilig die ganze Exekutiv- und Administrativgewalt im Lande, so daß ihm, wie er sich selbst in seiner Autobiographie ausdrückte, „*remansit solus titulus marchio Moravie sine re*“.⁵⁶ Die Krise erreichte ihren Höhepunkt anfangs August 1336, als sich der König sogar den Titel eines Markgrafen von Mähren beilegte.⁵⁷ Karl reagierte aber auf diesen feindlichen Akt seines Vaters nicht, hielt sich am Hofe seines Bruders Johann Heinrich in Tirol auf⁵⁸ und verwendete den Markgrafentitel in den Urkunden weiter.⁵⁹ So war es auch nach seiner relativen Versöhnung mit dem

⁵⁵ Hierzu näher: J. Spěváček, *Lucemburské dvouvládí v českých zemích v letech 1334–1346 (K otázce charakteru panovnické moci markraběte Karla)* [Die Doppelregierung der Luxemburger in den böhmischen Ländern in den Jahren 1334 bis 1346 (Zur Frage des Charakters der Herrschermacht Markgraf Karls)], ČSČH 19, 1971, S. 53–92.

⁵⁶ FRB III, S. 350; K. Pfisterer – W. Bulst, a. a. O., S. 27.

⁵⁷ Vgl. zwei Urkunden Johanns von Luxemburg; 1336 Aug. 10. In castris Landau (Orig. Perg. Praha, SÚA, Sign. LIV-ŘK1 Znojmo 2 und Orig. Perg. Brno, StA, Bestand: E 33 jesuité Znojmo, Sign. VIF; Text: CDM VII, S. 88–89 Nr. 128. Diplomatiche Erfassung der Urkunden vgl. J. Spěváček, *Protonotář Velislav, přední ráčce a diplomat na dvoře Karla IV.* [Protonotar Velislav, ein führender Ratgeber und Diplomat am Hofe Karls IV.], Sborník historický 22, 1974, S. 5–51. Daneben auch J. Spěváček, *Významní notáři-diplomaté*, S. 723.

⁵⁸ J. Spěváček, *Das Itinerar Karls IV. als Markgrafen von Mähren*, Historická geografie 5, Praha 1970, S. 112–113.

⁵⁹ Dies beweisen folgende Urkunden: 1. 1336 Aug. 15. Innsbruck („Karel“), vgl. oben Anm. 36; 2. [1336] Aug. 19. Innsbruck („Karl“), vgl. oben Anm. 37. Bei dieser zweiten Urkunde hat sich ein besonderes, bislang unbekanntes Siegel Karls erhalten. Seine Beschreibung und Interpretation vgl. M. Kobuch – J. Spěváček, *Zwei unbekanntes Siegel der böhmischen Luxemburger*, MIOG 75, 1967, S. 41–45, mit Abbildung. Das Siegel ist dadurch besonders, daß seine Umschrift nur den Titel: + SIGILLUM KAROLI PRIMOGENITI REGIS BOEMIE, also ohne Intitulation „*marchio Moravie*“ trägt. Am Siegelbild befindet sich nur der böhmische Löwe im Sprung, also ein Zeichen ohne luxemburgische ganz übliche Symbolik, das zweifellos

Vater bis zur Julimitte 1346, wo das Ringen Karls um die römische Krone⁶⁰ durch seine Wahl zum römischen König auf dem Königsstuhl bei Rhens am 11. Juli 1346 einen erfolgreichen Abschluß fand.⁶¹ Seither bis zum Tode seines Vaters Johann von Luxemburg verwendete Karl nur die Intitulation „*Karolus dei gracia in regem Romanorum electus et semper augustus*“ ohne Markgrafentitel.⁶² Diese Praxis beweist, daß Karl in dieser Situation Urkunden lediglich aufgrund des Titels eines römischen Königs ausstellte und aufgrund desselben Titels im böhmischen Staat nicht als souveräner Herr auftrat, sondern die Königswürde seines Vaters respektierte, obwohl es sich augenscheinlich um ein Titulaturparadoxon handelte, denn gerade in der angeführten Zwischenzeit war Karl bereits bewährter und seit dem J. 1341 praktisch unumschränkter Herr in den böhmischen Ländern, so daß kein bedeutenderer Akt ohne seine Beteiligung erfolgen konnte. Trotzdem hielt er es für tunlich, die formelle Stellung des Königs von Böhmen zu berücksichtigen. Ein weiteres Paradoxon der gegebenen Situation beruhte darin, daß im gleichen Zeitraum Karl auch weiterhin mit dem Markgrafensiegel siegelte,⁶³ was sich mit dem Fehlen eines neuen Typars erklären und begreifen läßt.

Die Veränderlichkeit des Machtaufschwungs Karls fand also einen sehr ausgeprägten Niederschlag in seiner Intitulation, die eines konkreten Ausdrucks der Beziehung des neugewählten römischen Königs zu seiner wirklichen politischen Macht in der eigenen dynastischen Herrschaft, im böhmischen Staat, entbehrte. Die Ungeklärtheit der Machtbeziehung zwischen dem Vater als König von Böhmen und dem Sohn als römischem König war allerdings nur vorübergehender Natur und wäre gewiß auch dann gelöst worden, wenn der Tod König Johanns in der Schlacht bei Crécy die Situation nicht geklärt hätte. Der Umstand, daß Karl nach seiner Wahl zum römischen König sogleich von der Verwendung der Markgrafwürde abließ, kann als Beweis für den vorgängigen formellen Charakter des Markgrafentitels angesehen werden, der die wirkliche Machtstellung Karls im böhmischen Staat nicht zum Ausdruck brachte und offenbar nur deshalb verwendet wurde, weil König Johann persönliche Antipathie und

die neue politische Situation kennzeichnete, die durch Karls erzwungenen Verzicht auf den Erbanspruch der Grafschaft Luxemburg entstanden ist. In der letzten Zeit habe ich festgestellt, daß mit demselben Typar noch ein Brief Karls vom 1337 Juni 15. an den Papstlegat Galhard als mit einem Schlußsiegel besiegelt wurde (Praha, SÚA, Bestand: Urkundenabschriften Vatikan-Rom-Italien, Sign. Benedikt XII, I 25 sub c). Zur Intitulation der zweiten Urkunde ist zu bemerken, daß sie die Devotionsformel „*von gots genaden*“ enthält; dazu W. Staerk, *Dei gratia. Zur Geschichte des Gottesgnadentums*, in: *Festschrift Walther Judeich zum 70. Geburtstag*, Weimar 1929, S. 160–172.

⁶⁰ J. Spěvák, *Neznámé souvislosti*, S. 646 und J. Spěvák, *Die letzte Phase des Kampfes*, S. 95–96.

⁶¹ Th. Lindner, *Das Urkundenwesen*, S. 45, führte irrtümlich das Datum 11. August 1346 an.

⁶² Vgl. z. B. J. F. Böhrer, *Acta imperii selecta*, S. 561 Nr. 837; *MGH LLIV Const. VIII*, S. 102 Nr. 70, S. 104 Nr. 73, S. 106 Nr. 75 (ohne „*et semper augustus*“), S. 114 Nr. 88.

⁶³ Th. Lindner, a. a. O., S. 45. Der Autor irrt aber, wenn er behauptet, Karl habe im erwähnten Zeitraum nur mit dem kleinen Sekretsiegel gesiegelt. Das große, das Reitersiegel, verwendete Karl z. B. auf der Urkunde von 1346 Okt. 16. Luxemburg (vgl. *RBM V*, 1, S. 15–16 Nr. 21).

Abneigung gegen den Titel „*rex iunior*“ hatte,⁶⁴ der adäquat den politischen Einfluß Karls in den böhmischen Ländern ausgedrückt hätte. In Verbindung mit dem Titel eines gewählten römischen Königs hätte sich aber die Markgrafwürde Karls als geradezu absurd ausnehmen müssen, und deshalb nahm Karl von ihrer Anführung Abstand. Der Titel eines Markgrafen von Mähren konnte nämlich in keine Korrelation zum Titel eines römischen Königs gebracht werden, denn dies hätte an einmalige separatistische Tendenzen der mährischen Markgrafen aus der Regierungszeit der Přemysliden erinnern können. Eine auch ganz geringfügige Andeutung solcher Interpretation wäre für Karl und seine im Entstehen begriffene Konzeption der dynastischen Herrschaft ganz und gar unannehmbar gewesen. Die Anführung des Markgrafentitels neben dem Titel des römischen Königs war im angeführten Zeitraum auch deshalb absurd, weil es sich sozusagen ausschließlich⁶⁵ um Urkunden handelte, die für Empfänger aus dem Reich oder aus dem Ausland überhaupt bestimmt waren.

Die (durch die Titel König Johanns verursachte) traditionelle Auffassung der Beziehung Karls als neugewählten römischen Königs gegenüber seiner Stellung in seiner Familienherrschaft dauerte aber, wengleich nur abgeschwächt, noch einige Zeit auch nach dem Tode König Johanns, d. h. nach dem 26. August 1346, fort, als Karl König von Böhmen und zugleich Graf von Luxemburg wurde.⁶⁶ Man darf allerdings nicht vergessen, daß die gewisse Unschlüssigkeit und Inkonsequenz in der Titulatur in einem Zeitraum, der auf die Wahl Karls zum römischen König folgte und über seine erste Krönung am 26. November 1346 bis ins Jahr 1347 hinausreichte, auch durch die ziemlich problematische Stellung Karls im Reich verursacht wurde, die vorrangig gelöst werden mußte, während die Beziehung des römischen Königs zum König von Böhmen durch die Vereinigung beider Würden in einer Person in der neuen Situation (wenigstens am Anfang) keine grundsätzliche und (mit Rücksicht auf die Zeit) nicht die wichtigste Frage war, denn die Position Karls als Königs von Böhmen war im gegebenen Augenblick durch niemanden und durch nichts bedroht. Daher wurde die Lösung der erwähnten Beziehung in der eingetretenen politischen Situation als zweitrangig aufgeschoben. Es ist aber nicht unin-

⁶⁴ Darauf deutete übrigens schon früher die Relegierung des jungen Wenzel-Karl nach Frankreich hin; vgl. *FRB* IV, S. 318.

⁶⁵ Als einzige bekannte, u. a. auch für den Prager Erzbischof Ernst von Pardubice bestimmte, Ausnahme können drei Urkunden von 1346 Sept. 30. Vor Verdun angesehen werden. (Text: *MGH LL IV Const.* VIII, S. 126–136 Nr. 95–97; vgl. *RBM* V, 1, S. 12–13 Nr. 11–13.

⁶⁶ In den mittelhochdeutschen Urkunden war dies nach dem Tode König Johanns folgende Intitulation: „*Wir Karl von Gottes gnaden zum Römischen König erwählt allzeit Mehrer des Reiches, König zu Böhmen und Graf zu Lützelburg*“ (Th. Lindner, a. a. O., S. 46). Der zitierte Text ist orthographisch modernisiert, die mittelhochdeutsche Graphik ist schwankend; vgl. *MGH LL IV Const.* VIII, S. 124 Nr. 93, 94, S. 202 Nr. 122, S. 220 Nr. 139, S. 227 Nr. 145 und S. 319 Nr. 260. In allen diesen Urkunden, die an Erzbischof Balduin (die letzte nur indirekt) adressiert sind, läßt sich jedoch die Möglichkeit einer Empfängerherausfertigung nicht ausschließen, die das Vorhandensein des Titels „*Graf von Lützelburg*“ erklären könnte. In anderen Urkunden für denselben Empfänger findet sich nämlich der erwähnte Titel nicht. Das Vorkommen der angeführten Ausnahmen sollte jedoch in keiner Beziehung überbewertet werden (vgl. *ACRB* II, S. 3 Nr. 3).

teressant, daß Karl auf die Notwendigkeit ihrer konsequenten Lösung gerade durch seinen Uronkel Erzbischof Balduin von Trier aufmerksam gemacht wurde, wie wir aus der Urkunde Karls von 1346 Nov. 26. Bonn ableiten können,⁶⁷ also einer Urkunde gerade vom Tag seiner ersten Krönung zum römischen König, die in Bonn stattfand. Zu diesem Tag war bereits ein Typar des neuen römischen königlichen Majestätssiegels mit der Umschrift angefertigt worden: + KAROLVS DEI GRACIA ROMANORVM REX SEMPER AVGVSTVS ET BOHEMIE REX;⁶⁸ es stimmt überein mit der Intitulation der lateinischen Urkunden Karls und entspricht in der Übersetzung dem Text der Intitulation seiner mittelhochdeutschen Urkunden.⁶⁹ Diese Intitulation wurde mit der Zeit zur einzig gültigen Intitulation aller Urkunden Karls mit Bezugnahme auf das Reich bis zur Krönung Karls zum römischen Kaiser i. J. 1355. Mit der Zeit deshalb, weil bis zum Jahresende 1346 (und vielleicht auch noch i. J. 1347) auf den Siegeln von Urkunden, die für Empfänger aus den Ländern und Lehen des Königreiches bestimmt waren, parallel folgende Intitulation verwendet wurde: KAROLVS DEI GRACIA BOEMIE REX ET LVCEMBVRGENSIS COMES mit einem identischen Sekretsiegel.⁷⁰ Daraus ergibt sich, daß die Agenda der böhmischen Länder und Luxemburgs zeitweilig (am ehesten bis zum Jahresende 1346) von der Reichsagenda losgelöst war. Dies ergibt sich übrigens auch aus der Anwendung der Goldenen Bulle in der Zeit vor der Kaiserkrönung Karls i. J. 1355. Dieses Goldsiegel trug nämlich lediglich den Titel: + KAROLVS DEI GRACIA ROMANORVM REX SEMPER AVGVSTVS,⁷¹ also ohne „*et Bohemie rex*“. Da Karl dieses Typar der Goldenen Bulle bis zu seiner Kaiserkrönung verwendete, war die Intitulation der lateinischen (und somit auch der mittelhochdeutschen) mit dieser Bulle besiegelten Urkunden nicht identisch mit der Umschrift der Bulle, denn in den Intitulationen der Urkunden wurden beide Funktionen Karls seit der Bonner Krönung bereits dauernd verbunden.

Das Problem der anfänglichen Unschlüssigkeit in der Beziehung des Titels des römischen und des böhmischen Königs beruhte darin, daß der Titel „*Romanorum rex*“ nicht den Titel „*Boemie rex*“ in jenen Rechtsakten subsumierte, die ausgesprochen in der Kompetenz des Königs von Böhmen lagen. Daher trat Karl in den Situationen, wo er Rechtsakte bezüglich des böhmischen Staates und seiner Teile (also auch der Lehen) beurkundete, ausdrücklich, wie im Text der lateinischen und der mittelhochdeutschen Urkunden, als König von Böhmen auf.⁷² Daraus ergab sich, daß der Titel

⁶⁷ In der Urkunde, die Karl an Erzbischof Balduin adressierte, wird erklärt, daß die früheren für Balduin ausgestellten Urkunden Karls, die in der Intitulation die Worte „*Boemie rex*“ vermissen lassen, die „*per ignoranciam seu inadvertenciam*“ ausgelassen wurden, die gleiche Gültigkeit und Beweiskraft wie die übrigen Urkunden haben, in denen dieser Teil der Intitulation Karls nicht fehlt (vgl. MGH LLIV Const. VIII, S. 202 Nr. 121; auch RBM V, 1, S. 33–34 Nr. 69).

⁶⁸ O. Posse, *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige* II, Dresden 1910, Tafel 1 Nr. 5 (Beschreibung S. 3). Eine übereinstimmende Intitulation enthielt auch das Sekretsiegel Karls (ebenda Nr. 6).

⁶⁹ Th. Lindner, a. a. O., S. 78–79.

⁷⁰ O. Posse, a. a. O., Tafel 1 Nr. 3 und 4.

⁷¹ O. Posse, a. a. O., Tafel 2 Nr. 1 (Avers).

⁷² Dies war der Fall z. B. in der Urkunde von 1350 Febr. 18. Bautzen, durch die

des böhmischen Königs in den Urkunden Karls IV. keine bloße Konstatierung der gegebenen Machtposition war, sondern die unvertretbaren Rechte und die spezifische Stellung des böhmischen Staates (der Länder der Böhmisches Krone) im Rahmen des mittelalterlichen römischer Reiches repräsentierte.⁷³ Karl verwendete als römischer König und später Kaiser den Titel eines Königs von Böhmen stets konsequent auch auf den nur das Reich betreffenden Urkunden nicht nur deshalb, weil er selbst die Würde und souveräne Macht eines Königs von Böhmen innehatte, sondern vor allem deshalb, weil gerade diese Würde die Grundlage der Familienmacht der Luxemburgerdynastie bildete, die aufgrund der Bestimmungen der Goldenen Bulle Karls aus dem J. 1356 eine Sonderstellung im Rahmen des römischen Reiches vor allem in rechtlicher Hinsicht genoß.⁷⁴ Mit dieser konsequenten Trennung der spezifischen Stellung des böhmischen Königs vom Begriffsinhalt des römischen Königs und später Kaisers hängen auch völlig umgekehrte Fälle zusammen, wo Karl als römischer König (Kaiser) und böhmischer König frühere Rechtsgeschäfte ausdrücklich aufgrund des Titels eines römischen Königs (Kaisers) beurkundete.⁷⁵ Andererseits muß betont werden, daß im Titel „*Boemie rex*“ auch die monistische Auffassung der territorialen Zusammensetzung der Länder der Böhmisches Krone mit ihrer Einbeziehung auch der Grafschaft Luxemburg ausgedrückt

Karl Ulrich von Päck die Güter Sarov, Přebuz u. a. samt Zubehör als König von Böhmen erteilte (Orig. Perg. Weimar, StA, Nr. 467). Ähnlich bestätigte Karl IV. mit der Urkunde von 1376 Jan. 10. K. Vary als böhmischer König aufgrund seiner vorherigen Urkunde von 1371 Mai 12. die Erteilung der Markgrafschaft Mähren an Markgrafen Jošt (Jodocus) von 1376 Jan. 9. zum Lehen. (Regest: *RI VIII*, S. 460 Nr. 5534).

⁷³ An dieser Stelle muß betont werden, daß es sich nicht um das römische Reich deutscher Nation handelte, wie bisher üblicherweise und ungenau in der historischen Literatur behauptet wird, sondern lediglich um das „*sacrum Romanum imperium*“, wengleich wir wissen und uns nicht verhehlen, daß unter dem Begriff des Reiches vor allem deutsche Territorialstaaten verstanden wurden. Hierzu näher: K. Zeumer, *Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel*, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, Bd IV, Heft 2, Weimar 1910; K. Schottenloher, *Die Bezeichnung „Heiliges römisches Reich deutscher Nation“, Festschrift Eugen Stollreither*, Erlangen 1950, S. 301–311.

⁷⁴ Vgl. vor allem Cap. VIII der Goldenen Bulle vom J. 1356. Text neuerdings: W. D. Fritz, *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex MGH separatim editi XI*, Weimar 1972, S. 62–64.

⁷⁵ Bekanntester Fall ist die Bestätigung der Gründungsurkunde der Prager Universität vom 7. April 1348 Praha durch Karl IV. aufgrund der Funktion eines römischen Königs vom 14. Jan. 1349 Eisenach, wo wir lesen, daß Karl diese Rechtsanordnung „*auctoritate regia nobis veluti Romanorum regi ex sacro Romano imperio competenti*“ trifft. Vgl. A. Blaschka, *Das Eisenacher Diplom als Kunstwerk* (mit 2 Tafeln), Zeitschrift für Geschichte der Sudetenländer 7, Prag 1944, S. 3–14, und nochmals in: Forschungen für Geschichte und Landeskunde der Sudetenländer 1, Freilassing–Salzburg 1953, S. 3–14. Hierbei haben beide Privilegien folgende übereinstimmende Intitulation: *Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex* (Text: *ACRB II*, S. 67–69 Nr. 62 und Blaschka, a. a. O., Tafel I. Aufgrund ihrer isolierten Interpretation entstanden völlig überflüssige Streitigkeiten darüber, aufgrund welcher Kompetenz Karl die Prager Universität gründete, ob aufgrund der Kompetenz des römischen oder des böhmischen Königs. Das Eisenacher Diplom zeigt klar, daß es sich um die zweite Alternative handelte.

wurde, dies zum Unterschied vom Status unter der Regierung Johanns von Luxemburg, der durch seine Intitulation „*Boemie rex ac Lucemburgensis comes*“ konsequent die zweipolige Auffassung der Konzeption der dynastischen Besitzungen der Luxemburger (der böhmischen Länder einerseits und Luxemburgs andererseits) betonte. In der Intitulation Karls IV. in der Königsperiode seiner römischen Regierung dominiert markant die wachsende monistische Auffassung der Luxemburgischen Besitzungen im Rahmen der Institution der Länder der Böhmisches Krone, die sich bereits i. J. 1348 stabilisiert, um nach dem J. 1354 in eindeutiger Form auch in der Herrscherintitulation ausgedrückt zu werden, die die neue, vorbehaltlos monistische Konzeption des böhmischen Staates widerspiegelte.

Eine dauernde Stabilisierung der Intitulation Karls und eindeutige Klärung in der Auffassung der Beziehung beider von ihm ausgeübten Herrscherfunktionen erbrachte also erst die Krönung Karls zum römischen Kaiser am 5. April 1355 in Rom. Am selben Tag nahm Karl folgende neue Intitulation an: „*Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex*“,⁷⁶ deren Wortlaut vollauf auch die Umschrift der neuen Goldbulle entsprach.⁷⁷ Ein bemerkenswertes Novum der Intitulation war die Ordnungszahl „*quartus*“, mit der sich Karl IV. klar zur Tradition Karls des Großen als ersten römischen Kaisers dieses Namens im Mittelalter bekannte.⁷⁸ Es ist nicht bedeutungslos, daß wir den Begriff „*Karolus quartus*“ praktisch in analoger Form in keiner mittelhochdeutsch abgefaßten kaiserlichen Urkunde Karls vorfinden.⁷⁹ Daraus ebenso wie aus der einfacheren, weniger feierlichen Gestaltung der deutschen Urkunden ist ersichtlich, daß Karl IV. die lateinische Sprache, die in Übereinstimmung mit den Ansichten der damaligen Humanisten die universalistische Auffassung des römischen Reiches in Verbindung mit dem uralten Vermächtnis der altrömischen Tradition, von der die mittelalterliche lebte, zum Ausdruck brachte, als wichtigstes einigendes Element im kulturellen Geschehen und im Bereich der Politik betrachtete. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß Karl IV. selbst, wenngleich er nach eigenem Bekenntnis und dem Zeugnis seiner Zeitgenossen aktiv ins-

⁷⁶ Th. Lindner, a. a. O., S. 80.

⁷⁷ O. Posse, a. a. O., S. 4 und Tafel 3 Nr. 6, 7. Es ging nur um eine Gestaltung des Averses des Goldsiegeltypars aus der Zeit der Königsherrschaft; der fehlende Titel: ET BOEMIE REX wurde wegen Platzmangel im Siegelfeld angebracht, was sich aber nicht als untergeordnete, sondern umgekehrt als besondere, zentrale Platzierung interpretieren läßt.

⁷⁸ Karl IV. betrachtete sich als vierter Nachfolger Karls des Großen. Nach Karl dem Großen (768–814) war es Karl II. der Kahle (840–877), der Sohn Ludwigs des Frommen, und Karl III. der Dicke (876–887), der Sohn Ludwigs des Deutschen. (Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 8. Aufl. hrsg. von H. Grundmann, Bd 1, Stuttgart 1970, S. 169 ff., 193 ff., 206 ff.). Diese Tradition der Karolinger deutet klar den Universalismus Karls an, der die verengende Auffassung des alten deutschen Kaisertums, vor allem der Hohenstauffertradition, überbrückte.

⁷⁹ Diese Tatsache beachtete bereits Th. Lindner, a. a. O., S. 80, ohne jedoch einen Versuch ihrer Erklärung zu unternehmen. Die einzige achtbare Ausnahme, die Urkunde von 1370 Dez. 23. Wroclaw, zitierte Lindner ebendort. Die Intitulation in den mittelhochdeutschen Urkunden Karls lautete in der Regel (in normalisierter Form): „*Wir Karl von Gotes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen.*“

gesamt fünf Sprachen kannte, grundsätzlich lateinisch schrieb, und zwar nicht nur seine eigenen literarischen Werke, sondern auch seine Anmerkungen auf Handschriften⁸⁰ und Urkunden.⁸¹ Der Begriff „*Karolus quartus*“ ging nicht nur in die Chronistenpraxis ein, sondern bürgerte sich so vollendet ein, daß er sogar ganz geläufig in der Literatur und in wissenschaftlichen Abhandlungen ohne zeitliche Beschränkung verwendet wurde und wird, d. h. ohne Rücksicht darauf, daß Karl diese Bezeichnung erst nach seiner Kaiserkrönung zu verwenden begann.⁸² Eine Ausnahme bilden nur die Umschriften auf einigen Luxemburgischen Münzen, insbesondere dem Prager Groschen aus der zweiten Hälfte der Regierungszeit Karls IV. mit der Bezeichnung: + KAROLVS PRIMVS.⁸³ Durch die numerische Bezeichnung seines Namens in der Intitulation vermied Karl IV. ungewollt einen nachträglichen Beinamen zur Qualifikation seiner Persönlichkeit, allerdings bloß hinsichtlich des Namens.⁸⁴

Karl IV. maß selbst der Herrscherintitulation große Bedeutung bei, was auch sein erstes Testament vom 21. Dezember 1376 beweist, worin er seinen Söhnen nicht nur die betreffenden Teilherrschaften festsetzte,

⁸⁰ Vgl. die eigenhändige authentische Klausel Karls am Schluß des St. Markus-Evangelium-Fragments in: J. Dobrovský, *Fragmentum Pragense euangelii s. Marci vulgo autographi*. Hrsg. von B. Ryba, *Spisy a projevy Josefa Dobrovského* V, Praha 1953, S. 106–107 und Photokopie 17 r.

⁸¹ Es handelt sich z. B. um eine zweifache Ausfertigung jener Festurkunde, durch die Karl IV. der St. Veits-Kirche und der St. Gallus-Kirche in der Prager Altstadt Heiligenreliquien schenkte (1354 Jan. 2. Mainz; Orig. Perg. Praha, KAP, Nr. 233 A B). Unter den Text beider Ausfertigungen rechts schrieb Karl eigenhändig: „*K et ad maius (B: magius) testimonium (B: testimoni) ego Karolus quartus Romanorum augustus rex et Bohemorum rex manu mea subscripsi ad perpetuam memoriam.*“ (Text: J. Eršil – J. Pražák, *Archiv pražské metropolitní kapituly I. Katalog listin a listů z doby předhusitské (–1419)*, [Archiv des Prager Metropolitankapitels I. Katalog der Urkunden und Briefe aus der vorhussitischen Zeit (–1419)], Praha 1956, S. 80 Nr. 263.) Die zitierte Klausel ist zugleich Beweis für eine kuriose Form der Königsintitulation Karls, die überdies von ihm eigenhändig geschrieben wurde.

⁸² Es gibt nur geringfügige Abweichungen von der erwähnten Praxis, die in der Regel vom Streben motiviert sind, Karl IV. als König von Böhmen, also als Karl I., zu bezeichnen. Vgl. z. B. G. E. Sančuk, *Položenije feodalov i krestjan po zakonniku češského korolja Karla I.* [Die Stellung der Feudalen und der Landleute nach dem Gesetzbuch des böhmischen Königs Karl I.], *Istočniki i istoriografija slavjanskogo srednevekovja*, Moskva 1967, S. 53–71. Teilweise auch J. B. Capek, *Karel IV. (I.) a jeho dcera Anna v duchovním vývoji českém a anglickém* [Karl IV. (I.) und seine Tochter Anna in der tschechischen und englischen Geistesentwicklung], *Křestanská revue* 23, 1966, 229–231.

⁸³ Z. B. im Fund der Prager Groschen im Kloster Emaus i. J. 1951 (E. Nohejlová-Prátová, *Neznámé drobné mince Karla IV.* [Die unbekanntenen Kleinmünzen Karls IV.], *Numismatický sborník I*, Praha 1953, S. 59–60. Auch J. Smolík, *Pražské große a jejich díly (1300–1547)* [Die Prager Groschen und ihre Teile (1300 bis 1547)]. Ergänzt von K. Castelin und I. Pánek, Praha 1971, S. 20–21). Demgegenüber trugen die Golddukaten Karls IV. in der Königs- und Kaiserzeit folgende übereinstimmende Umschrift: +KAROLVS DEI GRACIA + ROMANORVM ET BOEMIE REX (vgl. K. Castelin, *O českých dukátech 14. století* [Über die böhmischen Dukaten des 14. Jhdts], *Numismatický časopis* 19, 1950, S. 62–63).

⁸⁴ Vgl. P. Bührer, *Studien zu den Beinamen mittelalterlicher Herrscher*, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 22, 1972, S. 205–236, wo u. a. Entstehung, Echtheit des Inhalts und Bedeutung der Beinamen der traditionellen Vorgänger Karls, wie Karls II. des Kahlen und Karls III. des Dicken, untersucht werden.

sondern auch genau ihre Intitulationen bestimmte.⁸⁵ Dasselbe gilt in bezug auf das zweite Testament Karls vom 18. Oktober 1377.⁸⁶

Wenn wir für das J. 1355 die dauernde Stabilisierung der Intitulation Karls feststellen können, auf die seither kein politischer Umschwung und fast kein Ereignis Einfluß hatten, läßt sich dieser Umstand nicht dem reinen Zufall zuschreiben. Die Stabilisierung der Kaiserintitulation Karls hing eng mit der Stabilisierung der Beziehung zwischen dem böhmischen Staat und dem Reich zusammen, wie aus den Bestimmungen der Goldenen Bulle Karls aus dem J. 1356 ersichtlich ist.⁸⁷ Auch sie war ein Reflex der Konsolidierung des politischen Lebens im Reich und im böhmischen Staat in rechtlicher Hinsicht; dies beweisen einerseits der Versuch einer Kodifikation des Gewohnheitsrechtes im Entwurf des als *Majestas Carolina* bekannten Gesetzbuches (unbeschadet seiner formellen Ablehnung durch den böhmischen Adel und seiner Zurücknahme i. J. 1355), andererseits der wichtige Umstand, daß Karl IV. den Titel eines böhmischen Königs in der Form, wie wir ihn aus der Kaiserintitulation kennen, konsequent auch bei der Agenda von Reichsangelegenheiten so ausgeprägten Charakters verwendete, wie es die Entscheidungen des Reichsgerichtshofes waren.⁸⁸

*

Dieses an sich komplizierte, vielseitige Thema, das nicht nur die Problematik der machtpolitischen Beziehungen, sondern auch die Konzeption des böhmischen Staates und seine Beziehung zum Reich, die Entstehung und Ausweitung dieser Konzeption und ihre Stabilisierung betrifft, konnte in dem einer Abhandlung karg zubemessenen Ausmaß nur in den Hauptzügen unter besonderer Berücksichtigung der markanten Entwicklungsstapen bearbeitet werden. Das gewählte Thema wurde hier überhaupt zum ersten Mal bearbeitet. Die geforderte Kürze führte nämlich stellenweise zu notwendigen Kürzungen und zu einer gewissen Vereinfachung der ganzen Entwicklung, denn Details konnten nicht berücksichtigt werden. Dennoch aber hat meines Erachtens diese Analyse erwiesen, daß ein kritisches Studium wesentlicher Urkundenformen, in diesem Fall der Herrscherurkunden, ein positives und demnach beweiskräftiges Zeugnis hinsichtlich der Entwicklung der Herrschermacht und der Aspirationen ihrer Träger erbringen kann und auch tatsächlich erbringt, daß insbesondere das Studium der Herrschertitel und -würden in beträchtlichem Maße ein verläßliches Barometer für die Entwicklung der machtpolitischen Situation ist, denn gerade die Intitulationen reagieren auch im Zeitraum des Spätmittelalters recht feinfühlig, sei es positiv oder negativ, auf grundlegende politische Veränderungen und Rückschläge.

⁸⁵ L. Schlesinger, *Eine Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV.*, MGVDB 31, 1893, S. 12.

⁸⁶ F. Quicke, *Un testament inédit de l'Empereur Charles IV (18 octobre 1377)*, Revue Belge de philologie et d'histoire, tome VI, No 1-2, Mars-Juin 1927, S. 266, 270.

⁸⁷ Diese Tatsache rief in jüngster Zeit die durch nichts belegte Vorstellung hervor, seit dem J. 1356 habe in der Politik Karls eine programmlose Periode der „kleinen Schritte“ geherrscht (vgl. R. Schneider, a. a. O., S. 149).

⁸⁸ H. Wohl gemuth, *Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1273-1378, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Bd 1, Köln-Wien 1973, S. 86 und 110.